

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!] (Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 14.04.2011

Beschluss 01 – 04 / 2011 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland sowie der Stellungnahmen der erneuten verkürzten Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Stellungnahmen die im Rahmen der erneuten verkürzten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in den beigefügten Abwägungsprotokollen ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 04 / 2011 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts mit den Gutachten zur Erfassung der Feldhamster, als Satzung. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland

ist ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit den Gutachten zur Erfassung der Feldhamster während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

(Planzeichnung: siehe Anlage Seite 10 a)

Beschluss 03 – 04 / 2011 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des SFZ „Bördeland“ und des Sportzentrums „Am Mühlberg“

Auf der Grundlage der §§ 2,4,6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherheit und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 119), in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des SFZ „Bördeland“ und des Sportzentrums „Am Mühlberg“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ und des Sportzentrums „Am Mühlberg“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119), in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ und des Sportzentrums „Am Mühlberg“.

§ 1 Entstehung und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sport- und Freizeitzentren (einschließlich sportliche Ausstattung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 4 Sperrung der Sport- und Freizeitzentren

Aus begründetem Anlass können die Sport- und Freizeitzentren ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Einrichtung hat.

Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Benutzer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Gebührentarif

1. Für die Nutzung der Hallen wird folgende Gebühr erhoben:
von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Gemeinde Bördeland *unentgeltlich (ohne Eintritt)*
 - 1.2. Vereine ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, privaten Personen und Personenvereinigungen aus der Gemeinde Bördeland 50 % der Gebühren
Pkt. 1.3.1 – Pkt. 1.3.3
 - 1.3. von Vereinen, privaten Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz *nicht* in der Gemeinde Bördeland haben:
pro angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
 - 1.3.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

Hallenhälfte groß	25,00 €
Hallenhälfte klein	20,00 €

	Gesamte Halle	45,00 €
1.3.2.	Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen	
	Je Hallenhälfte	20,00 €
	Gesamte Halle	40,00 €
	Nutzung Galerie	20,00 €
1.3.3.	Nutzung der sportlichen Geräte je Stunde	
	Volleyballanlage	20,00 €
	Fußballanlage	20,00 €
	Badminton	12,00 €
	Tischtennisanlage	10,00 €
2.	Für gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Verkaufsausstellungen u. ä. wird folgende Gebühr erhoben: je angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit	
2.4.	SFZ „Bördeland“ Eggersdorf	
	Hallenhälfte groß	40,00 €
	Hallenhälfte klein	30,00 €
	Gesamte Halle	70,00 €
2.5.	Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen	
	je Hallenhälfte	30,00 €
	gesamte Halle	60,00 €
	Galerie	30,00 €

§ 6 Sonderregelungen und Nachlässe

Über Nachlässe oder entsprechende Pauschalregelungen erfolgt eine Entscheidung durch den Bürgermeister.

§ 7 Reinigung

Für alle Veranstaltungen ist eine pauschale Reinigungsgebühr zu entrichten:

1. SFZ Bördeland OT Eggersdorf 50,00 €
2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlungen (Hallenbereich) 30,00 €
3. Galerie Sportzentrum „Am Mühlberg“ 20,00 €

Sofern die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland erfolgt.

§ 8 Absagefristen

Absagen bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei.

Bei kurzfristigen Absagen wird der Veranstalter dazu herangezogen 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für das SFZ „Bördeland“ vom 1.11.2007 und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bördeland, den 29.04.2011

B. Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 04 - 04/2011

Ermittlung der durchschnittlichen Grundstückgröße gemäß § 6 c KAG LSA der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die Ermittlung der durchschnittlichen Grundstückgröße gemäß § 6 c KAG LSA der Gemeinde Bördeland. Die durchschnittliche Grundstückgröße beträgt ausweislich der dem Beschluss anliegenden Ermittlung **916 m²**.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 - 04/2011

Kalkulation Beitragsatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Kalkulation Beitragsatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Bördeland mit einer Beitragsobergrenze von 16,51 €/m²**.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06-04/2011

Kalkulation Einheitspreise für die Kostenerstattung Grundstücksanschlüsse der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Bördeland Aufgrund der der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die Kalkulation Einheitspreise für die Kostenerstattung Grundstücksanschlüsse der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung.

Im Ergebnis der Kalkulation ergeben sich folgende Einheitspreise:

Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau 420,67 €
lfd. Meter Anschlusskanal 259,09 €

Beschlussvorlage 07-04/2011

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) Aufgrund der der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)**.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragsatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 14 Anzeigepflicht

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land

Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 14.04.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. 1 (Schmutzwasserbeiträge); (erster Grundstücksanschluss inbegriffen)
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks; einschließlich des Revisions-schachtes / -kasten).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- (2)
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach

- § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)– c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingär-

- ten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 16,50 €/ m².
- (2) Die Beitragsätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde mit 916 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG - LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.190 qm (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet der Gemeinde) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.190 qm in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.190 qm übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen. Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorliegen. Solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu erachten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:
Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 150:

Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau	420,67 €
lfd. Meter Anschlusskanal	259,09 €

Befindet sich der Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, bemisst sich der laufende Kanal vom Übergabeschacht bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich, bemisst sich der Anschlusskanal von der am Anschlusskanal angrenzenden Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten. Falls anstatt eines Hausanschlussschachtes eine Reinigungsklappe errichtet wird, ist diese nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Druck-Hausanschlussleitung ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.
- (5) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch die Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert
 3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 17.01.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 14.04.2011

Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 08 - 04/ 2011

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Beratung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser, gemäß §§ 16 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 analog GO LSA den beiliegenden Wirtschaftsplan 2011

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.913.200 EUR
in den Aufwendungen auf	1.794.300 EUR
Jahresergebnis	118.900 EUR
 - und
 - im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	970.900 EUR
in den Ausgaben auf	970.900 EUR
 - festzusetzen,
 2. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2011 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 124.700 EUR festzusetzen,
 3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
 4. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 950.000 EUR festzusetzen,
 5. den Stellenplan 2011 auf 0,1 VbE Angestellte festzusetzen
- Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Beschlussvorlage 12-04 / 2011 - Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2011

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 2 Abs. 2 Punkt 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im

Haushaltsausschuss, das Konsolidierungsprogramm 2011 für die Gemeinde Bördeland. *Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Beschlussvorlage 13-04 / 2011 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2011

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, **den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Bördeland.**

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 14 - 04 / 2011 - Kreditumschuldung

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 46 Ziff. 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Kreditumschuldung für den folgenden Kreditvertrag:

Darlehen-Nr.7 321202009 - Restschuld 38.346,87 €

Der bestehende Vertrag wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist außerordentlich getilgt. Gleichzeitig erhält der Bürgermeister die Vollmacht zur Aufnahme eines Kredits zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit:	5 Jahre
Tilgung:	Annuitätendarlehen
Tilgungszuschuss:	30 % der Darlehenssumme
Zins- und Tilgungszahlung	vierteljährlich

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09 - 04/2011

Auslauf der Zinsbindung des KfW-Darlehens 9103516 zum 15.05.2011 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 10 - 04/ 2011

Auslauf der Zinsbindung des KfW-Darlehens 4573490 zum 15.08.2011 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 11 - 04/ 2011

Auslauf der Zinsbindung des Nord/LB-Darlehens 264580011 zum 31.10.2011 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 15 – 04 / 2011 – Grundsatzbeschluss Grundstücksangelegenheit Kiesgrube (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Straße, Bereich Gewerbepark im OT Biere der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat Bördeland hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Straße, Bereich Gewerbepark im OT Biere der Gemeinde Bördeland als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 203, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während

der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Biere, den 29.04.2011

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – 28 er Tourenfahrrad (OT Eickendorf)

Im Februar wurde ein Tourenfahrrad am Bahnhof in Eickendorf gefunden.

Es wird im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 aufbewahrt.

Unter Vorlage eines Nachweises kann es vom Eigentümer abgeholt werden.

Ortsteil Biere

Vom 20. - 22. Mai 2011 findet das Motorradtreffen des MC Feuerreiter anlässlich seines 35 jährigen Jubiläums auf dem „Schützenplatz“ (zwischen der Krümmen Straße und An der Schützen-gasse) in Biere statt.

Am Freitag und Samstag wird traditionsgemäß ein Lagerfeuer stattfinden, auch werden an diesen beiden Tagen Life - Bands spielen.

Die anliegenden Bewohner werden um Verständnis gebeten.

Ortsteil Eggersdorf

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Eggersdorf am 10.05.2011 findet in der Zeit von 16.00 – 20.00 Uhr in der Chausseestraße ein angezeigtes Böllerschießen statt.

Die anliegenden Bewohner werden um Verständnis gebeten.

Entschuldigung

Auf diesem Wege möchte ich mich bei Herrn Klaus Gabriel und seiner Familie für die vermeintlichen Fehler der Friedhofsverwaltung anlässlich der Beisetzung seiner Ehefrau Hannelore herzlich entschuldigen.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Partnerschaftstreffen im OT Eggersdorf

Vom 02.06.-05.06.2011 besuchen Gäste aus der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz die Gemeinde Bördeland, OT Eggersdorf um Land und Leute näher kennenzulernen.

Ein Höhepunkt des Partnerschaftstreffens wird am 03.06.2011 die feierliche Unterzeichnung der städtepartnerschaftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bördeland und der Marktgemeinde Eggersdorf, Österreich sein.

Ab 20.00 Uhr gestalten die Vereine der Gemeinde Bördeland ein buntes Kulturprogramm, in dessen Verlauf die feierliche Unterzeichnung durch die Bürgermeister beider Gemeinden erfolgen wird.

Alle Vereine, Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland sind hierzu herzlich eingeladen, für das leibliche Wohl aller Gäste ist gesorgt.

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizkörper Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Öfen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm – Öfen

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung

Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss

Gartennutzung möglich

- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung

-2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich

- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche 1. Obergeschoss

Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

OT Großmühlingen

- Alten- und behindertengerechte 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen

Wohnfläche 52,73m², Bad, Küche, Diele, mod. Heizung, Balkon, Keller, Kfz.-Stellplatz und Fahrstuhl, ruhige Lage

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Schumann. Tel. 039297/ 26140

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Grundstück an der Eggersdorfer Chaussee im Ortsteil Großmühlingen

Flur 1 Flurstück 66 Gemarkung Großmühlingen

Lage: nordwestlicher Ortsrand an der Kreisstraße von Großmühlingen nach Eggersdorf

Nutzung: Das Grundstück ist unbebaut. Derzeitige Nutzung erfolgt als nicht erwerbsmäßige Landwirtschaftsfläche.

Größe: Gesamtgröße des Flurstücks 440 m²,

Erschließung: **voll erschlossen**

Verkehrsanbindung: gute Anbindung an die A 14

Das Mindestgebot beträgt insgesamt: 2.980,00 €

Bemerkungen: Für das Grundstück besteht ein bis zum 31.12.2012 befristeter Pachtvertrag.

Die Kosten für das Verkehrswertgutachten in Höhe von 135,66 € sind vom Erwerber zu tragen.

Die Angebote sind bis zum **27.05.2011** im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung Großmühlingen – Grundstück an der Eggersdorfer Chaussee“

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 vereinbart werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Grundstücksausschreibung der Gemeinde

Bördeland

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

**Große Graue 13 im Ortsteil Kleinmühlungen
Flur 2 Flurstück 10030 tlw. Gemarkung Kleinmühlungen**

Lage: nördlicher Ortsrand mit der Anschrift Große Graue 13

Nutzung: Zu dem zur Veräußerung stehenden Teil des Grundstücks gehören ein vollunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss,
ein Stall und ein kleiner gepflasterter Hof
Wohnfläche - EG 94,30 m²
Wohnfläche - OG 72,87 m²
Wohnfläche - DG 37,37 m²
Das Objekt ist derzeit leerstehend.

Größe: Gesamtgröße des Flurstücks 692 m², zur Veräußerung stehende Teilfläche ca. 333 m²

Erschließung: **voll erschlossen**

Verkehrsanbindung: gute Anbindung an die A 14 und die B 246a

Das Mindestgebot beträgt insgesamt: 50.000,00 €

Anmerkung: Eine Zerlegungsvermessung für die Teilfläche von ca. 333 m² ist noch nicht erfolgt. Somit ist dieser Flurstücksteil noch Bestandteil des Gesamtflurstücks 10030 der Flur 2 Gemarkung Kleinmühlungen. Die Kosten für die Zerlegungsvermessung in Höhe von ca. 2.400,00 € sind vom Erwerber noch zu tragen. Ebenso die Kosten für das Gutachten in Höhe von rd. 922,00 €.

Die Angebote sind bis zum **27.05.2011** im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung Kleinmühlungen - Große Graue 13“

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 vereinbart werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung



100 Jahre FSV Blau – Weiß Biere

Spielansetzungen für Mai und Juni 2011 für die 1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Salzlandliga

Sonntag 08.05. 2011 - gegen SV Staßfurt II – 14.00 Uhr hier
Sonntag 15.05. 2011 - gegen Egelner SV Germ. - 14.00 Uhr

dort

Sonntag 22.05. 2011 - gegen SSC II – 14.00 Uhr hier

Sonntag 05.06. 2011 - gegen SSV Eintracht Winingen – 14.00 Uhr dort

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse SLK Staffel 2

Samstag 07.05. 2011 - gegen FSV Wespen – 15.00 Uhr dort

Samstag 14.05. 2011 - gegen BW Etgersleben – 15.00 Uhr

hier

Samstag 21.05. 2011 - gegen SV Germania Wedlitz – 15.00 Uhr dort

Samstag 04.06. 2011 - gegen 1. Fußball – SV Nienburg 2 – 15.00 Uhr hier

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

29.04.2011 Alte Herren
MTV – SV Förderstedt
06.05.2011 Alte Herren
SV Dodendorf – MTV
07.05.2011 Kreisliga
MTV – SV Brumby
08.05.2011 D-Jugend
MTV - Schönebecker SC
13.05.2011 Alte Herren
MTV – SV Ebandorf
14.05.2011 Kreisliga-Nord
TSG Calbe II – MTV
15.05.2011 D-Jugend
Schönebecker SC II – MTV
20.05.2011 Alte Herren
MTV – Armenia Magdeburg
21.05.2011 Kreisliga Nord
MTV – VfB Neugattersleben
27.05.2011 Alte Herren
TSG Eggersdorf – MTV
04.06.2011 Alte Herren
MTV – Bode Löderburg

Altpapiersammlung der D-Jugend des MTV Welsleben

Die D-Jugend des MTV Welsleben führt am

Samstag, dem 21.05.2011 ab 10.00 Uhr

in Welsleben ihre alljährliche Papiersammlung durch.

Wir sammeln Kataloge und Zeitungen aller Art.

Bitte keine Pappe!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

TSV BLAU – WEISS 49 EGGERSDORF e. V.

TSV Eggersdorf "Alte Herren" Spielplan 2011

29.04. SSC - Eggersdorf 18:30
06.05. Eggersdorf – Egel 18:30
13.05. Biere - Eggersdorf 18:30
20.05. Eggersdorf - Beyendorf 18:30
27.05. Eggersdorf - Welsleben 18:30
01.06. KL-Mühlungen - Eggersdorf 18:30
17.06. Waltemienburg - Eggersdorf 18:30
24.06. Eggersdorf - Hermanla 18:30
01.07. Walternienburg - Eggersdorf 18:30
08.07. Eggersdorf - Gnadau 18:30 Kleinfeld
15.07. Egel - Eggersdorf 18:30
29.07. Eggersdorf - Kl.-Mühlungen 18:30
05.08. Eggersdorf - Biere 18:30
12.08. Beyendorf – Eggersdorf 18:30

19.08. SSV - Eggersdorf 18:30
26.08. Welsleben - Eggersdorf 18:30
02.09. Eggersdorf – SSC 18:30
09.09. Gnadau – Eggersdorf

Tag der offenen Tür in Eggersdorf

Die Freiwillige Feuerwehr führt am Sa., den 07. Mai ab 10:00 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindehof den alljährlichen Tag der offenen Tür durch.

Alt und Jung sind herzlich dazu eingeladen.

Was erwartet Euch:

Spiel und Spaß bei musikalischer Umrahmung durch „D.J Thomas“

- Kübelspritze spritzen
- Nagelbock
- Torwandschießen
- Bierseidelrutsche
- Kennenlernen der Technik
- Der „Heiße Draht“
- Tischtennis
- Tombola
- Kaffer & Kuchen (Nachmittag)
- Gulaschkanone
- Grill

Und natürlich auch Getränke aller Art für KLEINE PREISE!!!

Wir freuen uns über alle Besucher
EURE FEUERWEHR

OT Biere

- sanierte 2,5 Zi.Wohnung ca. 64 m² eg zu vermieten, kl. Küche, WZ mit Stuck, SZ, kl. KiZ, Bad mit Fenster u. Dusche, Fußboden Laminat und Fliesen, Autostellplatz, KM 300,00 €+ NK

Telefon 0172/ 300 8095

OT Biere

- 4 Zi.Wohnung mit eigenem Eingang im 1. OG., rustikal saniert, 110 m² zu vermieten, gr. amerikanische Küche mit WZ, SZ, 2 KiZ, Bad mit Fenster, gr. Wirtschaftsraum, Laminat, 1 PKW Stellplatz, KM 400,00 €+ NK

Telefon 0172/ 300 8095

OT Großmülingen

zu vermieten: Ruhige 2 ½ - Zimmer, 1 Treppe, Duschbad, ca. 60 m² Laminat- und Fliesenböden, Gas-Etagenheizung, Kreller, Stellplatz auf dem Grundstück möglich, Miete kalt 280,00 € ca. 100,00 €NK, Kautions 1 Kaltmiete

Info unter 039297/ 28777

OT Zens

Ruhige und preiswerte 4-Raum-Wohnungen in Zens (z. B. 76 m² = 300,00 KM oder 90 m² = 356,00 KM). Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmülingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke, die mir zu meinem

80. Geburtstag

entgegen gebracht wurden, möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinen Kindern und Enkelkindern, Frau Loose, Pfarrer Lütgert und all denen, die zum Gelingen dieser schönen Feier beigetragen haben.

Es hat mir viel Freude bereitet und wird mir stets in Erinnerung bleiben.

Dorothea Becker

Großmülingen, im März 2011

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Der Kleingartenverein „Am Bierer Weg“ in Welsleben gibt ab sofort gepflegte Pachtgärten (600 m²) ab.

Darin befindliche Lauben sind kostenlos. Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.

Interessenten können sich melden bei:

Rita Knauft 039296/20242

**in Kleinmühlungen
ab 01.07.2011
2-Raum-Wohnung zu vermieten**

- 2 Zi, Küche, Bad m. Fenster, Abstellraum 65 m²
- Baujahr 1995
- Miete 295,00 €+ NK
- 2 Monatsmieten Kaution

Weitere Info unter Ruf-Nr. 0172/ 8434299

Danksagung

*Einige Menschen bleiben für immer,
denn sie haben Spuren in unseren Herzen hinterlassen.*

In einer Zeit der Leeren haben wir erfahren durch liebe Worte, stille Umarmungen sowie Blumen- und Geldspenden mit welcher Wertschätzung unserer Mutti und Oma

Marga Pohlitz

gedacht wurde. Dafür unser tiefempfundener Dank!

Ingrid, Silke, Thomas
und Erik mit Susann

Eickendorf, im April 2011

Hiermit möchten wir uns anlässlich unserer

Silberhochzeit

bei unserer Familie, unseren Freunden, Bekannten, Nachbarn, Kolleginnen und Kollegen recht herzlich für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken.

Besonderer Dank an unsere Kinder Anne und Grit, die uns mit Überraschungen und großer Unterstützung eine gelungene Feier zukommen ließen.

Dank auch an die Betreiber der Gaststätte „Brauner Hirsch“ sowie allen anderen, die an dem Gelingen der schönen Feier beteiligt waren. Nochmals ein herzliches Dankeschön an alle!

Liane und Frank-G. Ulrich

Welsleben, 26. 03.2011